Instruction

für die Innungs-Commissäre.

§. 1.

Nachdem der Innungs-Commissär die Stelle des Magistrates, als allgemeine Innungsbehörde für Wien, vertritt, so hat er bey den gewöhnlichen und den auf Anordnung des Magistrats eintretenden besonderen Versammlungen darüber zu wachen, daß die allgemeinen Innungs-Angelegenheiten oder der zur Besprechung und Berathung vorgezeichnete besondere Gegenstand mit aller Ruhe, Ordnung und ohne aller Störung verhandelt, daß bey den gewöhnlichen Versammlungen die inzwischen erflossenen Verordnungen kundgemacht; und er hat nicht zuzulassen, daß Gegenstände, welche nicht strenge zu den Innungsangelegenheiten gehören, dem allgemeinen Interesse und den Absichten der Staatsverwaltung entgegen wären, zur Verhandlung gezogen, daß über obrigkeitliche Verordnungen und höhere Entscheidungen und Verordnungen geklügelt, oder wohl gar gegen das Staats-Oberhaupt oder gegen obrigkeitliche Personen geschmäht werde; er hat sorgfältigst zu verhindern, daß sich bey der Innung oder in ihren Versammlungen, der guten Ordnung widerstreitende Partheyen bilden, persönliche Gehässigkeiten aufgeregt oder genährt werden; vielmehr eifrigst dahin zu wirken, daß der, die Wiener Bürgerschaft auszeichnende Gemeinsinn erhalten, die fortschreitende allgemeine Gewerbsbildung und Thätigkeit auf jede Weise, insbesondere schon mit Hintanhaltung aller schädlichen Mißbräuche und Gewohnheiten gefördert werde, und da hierbey das Verhalten der Hilfsarbeiter den wichtigsten Einfluß nimmt, so hat er insbesondere auch die genaue Beobachtung der bestehenden Gesellenordnung und der dahin gehörigen Vorschriften über öffentliche Sittlichkeit, Arbeitszeit und Benehmen der Gesellen und Lehrlinge zu ihren Arbeitsgebern und Meistern, und umgekehrt, das entsprechende Verhalten der letzteren zu den ersteren genau zu überwachen.

§. 2.

Wenn minder wichtige Streitigkeiten vor die Innungsversammlung gebracht, oder außer derselben bey ihm hierüber geklagt wird, so hat er solche nach dem Geiste der bestehenden Gewerbsverfassung und nach den besonderen Innungsvorschriften abzuthun; in dem Falle aber, als sich die Partheyen mit seinem Ausspruche nicht begnügen, hat er diese zur Austragung an den Magistrat zu weisen, und wenn die Streitsache an sich schon von Bedeutung ist und in ihren Folgen allgemeine Wichtigkeit erlangen könnte, wird er sogar verpflichtet, diese dem Magistrate selbst anzuzeigen.

Sollten ungeachtet der bekannten ausgezeichneten Gesittung des hiesigen Bürger- und Gewerbsstandes wider alles Vermuthen in einem besonderen Falle doch größere tumultuarische Störungen bey den Innungsversammlungen eintreten, so wird es mit kluger Anwendung der, zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens zustehenden Mittel zuerst die Sorge des Commissärs seyn, die Aufregung zu beschwichtigen, in dem Falle er aber dieß zu bewirken nicht im Stande wäre, oder in einem sonst sehr dringenden Falle wird es seiner Umsicht überlassen, entweder die Versammlung sogleich aufzuheben, oder selbst den Beystand der Polizeybehörde in Anspruch zu nehmen.

E-366224

§. 3.

Bey dem Aufdingen der Lehrlinge hat sich der Commissär zu überzeugen, daß diese mit dem Taufscheine und dem Schulzeugnisse oder mit einer dieselben vertretenden Urkunde versehen seyn. Im Ermanglungsfalle ist der Vater oder Lehrherr anzuweisen, daß die Dispens von Beybringung dieser Urkunden bey dem Magistrate, und sollte der Lehrling von israelitischer Religion seyn, die Aufnahmsbewilligung zur Lehre bey der hohen Landesstelle erwirkt werde, in so ferne diese letzteren nicht Söhne der hier tollerirten oder zum hiesigen Aufenthalte berechtigten Israeliten sind.

Bey der Aufdingung sind übrigens die Lehrherren durch den Commissär aufmerksam zu machen, daß sie ihre Lehrlinge zum Besuche des Religions- und Wiederhohlungsschul-Unterrichtes während der ganzen Lehrzeit strenge zu verhalten haben.

§. 4.

Bey dem Freysprechen hat sich der Commissär zu überzeugen, daß der Junge wirklich aufgedungen, und daß er auch mit dem Zeugnisse über den katechetischen Unterricht und über den Besuch der Wiederhohlungsschule versehen sey.

§. 5.

Was die Verwaltung des Innungsvermögens betrifft, so ist es die vorzüglichste Pflicht des Commissärs, die Innungsvorsteher in der ordnungsmäßigen Gebahrung zu überwachen.

Das Innungsvermögen ist in einer eigenen Casse unter dreyfacher Sperre zu verwahren, zu welcher der Commissär einen Schlüssel, die beyden andern aber die Vorsteher zu übernehmen haben.

Der Commissär hat darauf zu sehen, daß zur dießfälligen Verrechnung das eigends vorgeschriebene Empfangs- und Ausgabsjournal stets ordentlich geführt, daß jede Empfangs- und Ausgabspost sogleich eingestellt; daß keine andere, als die bestimmten Einnahmen und in dem bewilligten Ausmaße eingehoben, daß aber auch keine andern Ausgaben bestritten werden, als solche, die in so ferne sie wiederkehrend sind, in ihrer Gattung und dem Ziffer nach, schon obrigkeitlich genehmiget sind, oder welche, in so ferne sie zu den außergewöhnlichen gehören, nach der hohen Regierungsverordnung vom 7. October 1835, Z. 54588, den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen, und selbst die unter diesem Betrage nur dann, wenn der Bedarf und die Auslage nothwendig, und durch den vorhandenen Cassaüberschuß bedeckt ist. Von der ordentlichen Führung des Journals hat sich der Commissär bey den Innungsversammlungen jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen.

Zur Erhöhung oder Verminderung der fixen Einnahmen und Ausgaben muß eine besondere Bewilligung eingehohlt werden.

Sollten sich Rückstände häufen, so hat der Commissär die Vorsteher und Rechnungsleger an ihre Pflicht zu erinnern, nach fruchtloser Mahnung aber die entdeckten Gebrechen dem Magistrate selbst anzuzeigen.

DS-2021-707

§. 6.

Ueber Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung zu legen, welche mit dem Journale übereinstimmen muß.

Diese Rechnung ist der versammelten Innung vorzulesen, und falls keine Anstände erhoben wurden, mit der Bemerkung dieses Umstandes von dem Commissär zu fertigen, und von einem Ausschuße fertigen zu lassen, und solche ist sodann, falls die Innung nicht ausdrücklich von ihrer Legung an den Magistrat befreyt seyn sollte, mit den sämmtlichen Beylagen zur buchhalterischen Censur und Erledigung an den Magistrat zu überreichen.

§. 7.

Ist dagegen die Innung von der Rechnungslegung enthoben, so kömmt mit Ablauf eines jeden Jahres und mit Hinweisung auf das Empfangs- und Ausgaben-Journal ein Rechnungsextract, welcher summarisch alle Einnahms- und Ausgabsposten, insbesondere auch schließlich den baaren Cassarest und das anderweitige Stammvermögen ersehen läßt, dem Magistrats-Präsidium vorzulegen, von welchem von Zeit zu Zeit auch die Scontrirung der Innungscassen veranlaßt, und die Ueberzeugung eingehohlt werden wird, daß bey der Vermögensverwaltung und Verrechnung sich vorschriftmäßig benommen werde.

§. 8.

Zu den Obliegenheiten des Innungs-Commissärs gehört ferner die Vorsorge, daß da, wo genehmigte Innungsartikel, Statuten, vorhanden sind, diese im Jahre vor der Versammlung einmahl gelesen werden; und endlich, daß er die Wahl der Vorsteher auf solche Art leite, daß jeder anwesende Meister seine Stimme unbefangen und frey geben kann; von Abwesenden darf weder eine schriftliche, noch eine Stimme in ihrem Nahmen von einem Dritten abgegeben werden, und es ist darüber sorgsamst zu wachen, daß die durch Statuten oder besondere Verordnungen bestimmte Dauer des Vorsteheramtes nicht überschritten werde.

Die Gewählten sind übrigens mit Anmerkung der Stimmenzahl dem Magistrate zur Bestättigung anzuzeigen.

Wien am 15. August 1842.

Ignaz Czapka,

k. k. n. öst. Regierungsrath und Bürgermeister.